

## **Satzung der Stadt Peitz über die zeitweilige Benutzung von Werbeflächen der Stadt Peitz (Entwurf)**

Die Stadt Peitz erlässt auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/ 12, Nr. 16) die folgende von der Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 03.12.2012 beschlossene Satzung.

### **§ 1 Geltungsbereich und Inhalte der Richtlinie**

Die Satzung gilt für die nachfolgend aufgeführten kommunalen Werbeflächen der Stadt Peitz: die Litfaßsäule auf dem Markt, die in die „Willkommenstafeln“ an den Ortseingängen integrierten Werbetafeln, die Werbefläche an der Westfassade (Bannerrahmen) des Gebäudes Jahnplatz 1.

### **§ 2 Allgemeine Regelungen zur Benutzung der Werbeflächen**

- (1) Die Werbeflächen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Peitz. Die Bewirtschaftung obliegt dem Amt Peitz.
- (2) Die Werbeflächen können im Rahmen dieser Satzung zeitlich begrenzt benutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Werbeflächen besteht nicht.
- (4) Für die Benutzung der Werbeflächen können Gebühren erhoben werden.
- (5) Die Werbeflächen stehen für die Bewerbung von Kultur- und Sportveranstaltungen, die in der Stadt Peitz durchgeführt werden, zur Verfügung. Veranstaltungen, die in kommunaler Verantwortung der Stadt bzw. des Amtes Peitz stehen, werden vorrangig beworben.
- (6) Die Litfaßsäule kann längerfristig an Werbeunternehmen vermietet werden. In diesem Falle kommt § 2 Abs. (5) nicht zum Tragen.
- (7) Die Benutzer sind für die Inhalte der Werbung selbst verantwortlich.
- (8) Die Benutzung der Werbeflächen erfolgt nach einer Anmeldung beim Amt Peitz, Kultur- und Tourismusamt.
- (9) Von dieser Satzung abweichende Entscheidungen werden durch den Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen.

### **§ 3 Die Benutzung der Werbeflächen an den Ortseingängen für Veranstaltungen**

- (1) Veranstalter können die an den drei „Willkommenstafeln“ vorgesehenen Werbeflächen von 1,20 x 1,20 Metern nutzen.
- (2) Die Werbung für eine Veranstaltung darf maximal 4 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung angebracht werden.
- (3) Spätestens drei Tage nach der Veranstaltungsdurchführung muss die Werbewerbung wieder entfernt werden.

(4) Die für den Einschub in die Willkommenstafeln vorgesehenen Grundtafeln muss der Benutzer eigenverantwortlich auf eigene Kosten erwerben. Die Gestaltung sowie das Material der Tafeln sind mit dem Amt abzustimmen. Die Anbringung und Abnahme der Werbetafeln erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Amtes Peitz.

(5) Für das Anbringen und die Abnahme der Tafeln durch den Beauftragten des Amtes wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro pro Tafel erhoben.

#### **§ 4**

##### **Die Benutzung der Werbefläche an der Fassade des Gebäudes Jahnplatz 1**

(1) Die 3 x 6 Meter große Werbefläche kann für die Bewerbung von Großveranstaltungen genutzt werden. Hierbei sind als Werbeträger Banner vorgesehen.

(2) Die Werbung für eine Veranstaltung darf maximal 16 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung angebracht werden.

(3) Spätestens eine Woche nach der Veranstaltungsdurchführung ist der Banner abzunehmen.

(4) Das Banner muss der Benutzer eigenverantwortlich auf eigene Kosten erwerben. Die Gestaltung sowie das Material des Banners sind mit dem Amt abzustimmen. Die Anbringung und Abnahme des Banners erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Amtes Peitz.

(5) Für das Anbringen und die Abnahme des Banners durch den Beauftragten des Amtes wird eine Gebühr in Höhe von 250 Euro erhoben.

#### **§ 5**

##### **Die Benutzung der Litfaßsäule auf dem Markt**

(1) Die Litfaßsäule auf dem Marktplatz kann für eine Plakatwerbung genutzt werden. Die Plakate dürfen maximal ein DIN A1-Format aufweisen.

(2) Die Plakatwerbung darf maximal zwei Wochen vor der Veranstaltungsdurchführung erfolgen.

(3) Die Anbringung und Abnahme der Plakate erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Amtes Peitz.

(4) Für das einmalige Anbringen und die Abnahme der Plakate durch den Beauftragten des Amtes wird eine Gebühr in Höhe von 4 Euro pro Plakat erhoben.

(5) Die Litfaßsäule kann längerfristig vermietet werden. Näheres dazu regelt der § 6 dieser Satzung. Bei einer längerfristigen Vermietung haben die Sätze (1) bis (4) dieses Paragraphen keine Gültigkeit.

#### **§ 6**

##### **Die Vermietung der Litfaßsäule**

(1) Die Litfaßsäule auf dem Marktplatz kann längerfristig an Werbefirmen vermietet werden. Die Mietdauer muss mindestens ein Jahr und darf längstens drei Jahre betragen.

(2) Die Entscheidung über eine Vermietung trifft die Stadtverordnetenversammlung oder der Hauptausschuss. Die Höhe des Mietpreises und weiterer Konditionen sind im Einzelfall verhandelbar.

(3) Bei einer Vermietung sind Mietverträge abzuschließen.

**§ 7**  
**Haftungsfragen**

(1) Die Benutzer der Werbeflächen haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung der Werbeflächen entstehen und stellen die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(2) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz zu melden.

(3) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt oder das Amt Peitz nicht.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner  
Amtdirektorin